



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

3. Februar 2009

Nr. 1/2009

Inhalt	Seite
1 Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen	2
2 Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen	5

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de](http://www.fh-nordhausen.de)) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

# **Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 11. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2007, S. 2) und der Prüfungsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 11. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2007, S. 13). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 19. November 2008 beschlossen. Das Thüringer Innenministerium hat mit Schreiben vom 23. Januar 2009 sein Einvernehmen erteilt. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 3. Februar 2009 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 11. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2007, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache möglichst auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich; dies entspricht dem Niveau, das Absolventen einer Fachoberschule oder einer gymnasialen Oberstufe (Grundkurs) erreicht haben sollen.“
2. An § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.“

3. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „Sozialrecht/ Sozialrechtliche Verfahren“ ersetzt durch die Worte „ein sozialrechtliches Modul“. Aus Buchstabe c) wird Buchstabe d), aus Buchstabe d) wird Buchstabe c).
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Im dritten Fachsemester wird interessierten Studierenden ein Coaching durch einen Lehrenden der Hochschule angeboten, in dessen Rahmen auf Grundlage einer schriftlichen Reflexion der ersten beiden Fachsemester durch den Studierenden die Studienentwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung besprochen und der Studierende hinsichtlich des weiteren Studienverlaufs beraten wird.“
5. In § 10 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „72“ durch die Zahl „73“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 (Studienplan und Modulverzeichnis) wird in der Bezeichnung des Moduls Nr. 16 sowie in der Bezeichnung der zugeordneten Lehrveranstaltung jeweils das Wort „Absatzwirtschaft“ durch das Wort „Marketing“ ersetzt.
7. In der Anlage 2 (Praktikumsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen) wird in § 5 Abs. 2 Satz 2 und in § 5 Abs. 6 jeweils das Wort „Praktikumsbehörde“ durch das Wort „Praktikumseinrichtung“ ersetzt.
8. In der Anlage 2 (Praktikumsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen) werden in § 8 Abs. 1 die Worte „und am Coaching teilgenommen“ gestrichen.

## **Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Modellstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 11. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2007, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen“ durch die Angabe „§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Halbsatz 1 folgender Halbsatz 2 eingefügt:  
„bei Seminaren kann die regelmäßige Teilnahme (in der Regel mindestens 80% Anwesenheit) Prüfungsvorleistung sein;“

3. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die in der Studienordnung für das sechste Fachsemester vorgesehenen Prüfungen wird ein zusätzlicher Prüfungszeitraum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters angeboten.“

4. In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Diskussionsleitung“ durch die Wörter „Moderation, aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.“

6. § 8 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.“

7. Am Ende des § 9 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz 2 ergänzt:

„der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „unbekanntes“ sowie das davorstehende Komma gestrichen.

9. In § 11 Abs. 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM oder Diskette) beizufügen, auf dem die Bachelorarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-Format gespeichert ist; die Bachelorarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

10. In § 11 Abs. 8 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Erstprüfer muss Lehrender an der Fachhochschule Nordhausen sein. Einer der Prüfer muss Professor sein.“

11. In § 13 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zur gedruckten Ausfertigung der Studienarbeit ist dem Prüfer die Studienarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder PDF-

Format zur Verfügung zu stellen; die Studienarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein.“

12. In § 13 Abs. 4 werden in Satz 2 das Wort „eine“ gestrichen und das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

13. An § 13 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Prüfungssprache für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen KOM II und KOM III ist Englisch.“

14. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „bestandenen“ eingefügt.

15. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

### Artikel 3

#### Übergangsregelung

(1) Für die bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikulierten Studierenden finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache nur zu den Modulen 72 („Fachenglisch I“) und 73 „(Fachenglisch II“) sowie darüber hinaus als Alternativangebote zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

(2) Für die bis zum Wintersemester 2008/2009 immatrikulierten Studierenden gelten die Änderungen nach Artikel 2 Nr. 14 bis 16 nicht.

**Artikel 4**  
**Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und Artikel 2 geänderten Ordnungen in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 3. Februar 2009

Der Präsident

Die Dekanin

Fachhochschule  
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

# **Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen vom 19. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2008, S. 2) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen vom 19. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2008, S. 10). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 19. November 2008 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 26. Januar 2009 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Nordhausen vom 19. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2008, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.“
2. In der Anlage 1: Studienplan, Modul Nr. 3 Grundlagen Sozialer Arbeit wird in der Spalte „Art“ der Lehrveranstaltung Berufsethik die Abkürzung von „S“ auf „V“ geändert.

## **Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement der Fachhochschule Nordhausen vom 19. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2008, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltungen erfolgen. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.“
2. In § 13 wird bei Modul Nr. 3 Grundlagen Sozialer Arbeit in der Spalte „Art“ der Lehrveranstaltung Berufsethik die Abkürzung von „S“ auf „V“ geändert.
3. In § 13 wird bei Modul Nr. 8 Recht I die Lehrveranstaltung „Sozialrechtliche Verfahren“ ersetzt durch „Rechtliche Grundlagen der sozialen Arbeit“ und bei Modul Nr. 9 Recht II wird die Lehrveranstaltung „Rechtliche Grundlagen der sozialen Arbeit“ ersetzt durch „Sozialrechtliche Verfahren“.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und Artikel 2 geänderten Ordnungen in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 26. Januar 2009

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

Die Dekanin  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften